



Die Rolle des nationalen Richters bei der Anwendung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien: Beziehung zu den nationalen Rechtsordnungen und zum Vorabentscheidungsverfahren

Dr. Julia Laffranque, Direktorin für Programme, Stellvertretende Direktorin, ERA

www.european.law



Aufbau des Vortrags:



1. Einleitung. Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens und Estnische Gerichte.

2. Definitionen der verwendeten Begriffe: nationaler Richter; Gleichstellungsrichtlinien der Europäischen Union (EU); Vorabentscheidung.

3. Konkrete Fallstudie: Rechtssache 5-19-29=C-795/19, XX gegen Tartu Vangla

Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung gemäß der Richtlinie 2000/78/EG: Eine Person, die als Strafvollzugsbeamter beschäftigt war, wurde entlassen, weil bei einem Hörtest festgestellt wurde, dass ihr Hörvermögen unter dem in den nationalen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Mindeststandard lag.

- Verfahren (Urteil des Senats für Verfassungsmäßigkeit des estnischen Verfassungsgerichts (sog. Staatsgerichtshof) vom 24.10.2019 = Vorabentscheidungsersuchen. Interventionen des Justizministers, des Ministers für Gesundheit und Arbeit sowie des Justizkanzlers; Regierung Griechenlands, Europäische Kommission; Schlussanträge des Generalanwalts (GA) vom 25.11.2020; Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 15.07.2021 (Vorabentscheidung).
- und Inhalt (so weit wie möglich, noch keine endgültige nationale Entscheidung).

4. Schlussfolgerung: Gelernte Lektionen: Was ist die Rolle eines nationalen Richters?





1. Einleitung. Die Bedeutung der Vorabentscheidung



- Das in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgesehene Vorabentscheidungsverfahren ist ein grundlegender Mechanismus des EU-Rechts. Er soll die einheitliche Auslegung und Anwendung des EU-Rechts innerhalb der EU gewährleisten.
- Es ist eine geniale Erfindung, um auch den Dialog zwischen dem EuGH und den nationalen Gerichten zu gewährleisten.



3

Einleitung. Vorabentscheidung und estnische Gerichte.



EESTI KOHTUD

- Seit dem EU-Beitritt Estlands im Jahr 2004 wurden insgesamt 35 Vorabentscheidungsersuchen von estnischen Gerichten eingereicht - das erste von der Kammer für Verwaltungsrecht des Staatsgerichtshofs im Jahr 2007.
- Siehe die Liste der weiteren Vorabentscheidungsersuche auf der Homepage des estnischen Staatsgerichtshofs: <https://www.riigikohus.ee/et/eesti-kohtute-eelotsusetaotlused>
- Themen waren: vor allem Verwaltungsrecht, Umweltrecht, Zoll- und Steuerrecht, Subventionen, staatliche Beihilfen, öffentliches Auftragswesen der EU, Fragen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Aspekten des Beitritts: Überschussbestände und Geldbußen für Zucker, Verbrauchsteuern, Zölle, auch geistiges Eigentum- und Markenrecht, freier Warenverkehr, pharmazeutische Erzeugnisse, öffentliche Gesundheit, öffentlicher Dienst, Zuständigkeit und Anerkennung von Urteilen, Vollstreckungstitel, Zugang zu personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation in Strafverfahren, Rückführung illegal eingereister Drittstaatsangehöriger).
- Das bisher einzige Vorabentscheidungsersuchen in Bezug auf die Gleichstellungsrichtlinie ist jenes, welches ich Ihnen heute im Detail vorstellen werde!



4

Nationaler Richter = nationale Gerichte der 27 Mitgliedstaaten der EU

Ein eigenständiger Begriff des EU-Rechts. Faktoren, die vom EuGH bei der Bestimmung berücksichtigt werden, ob es sich um Gericht oder ein Tribunal handelt:

- durch Gesetz eingerichtet,
- Ständiger Spruchkörper,
- Zuständigkeit obligatorisch,
- sein Verfahren ist *inter partes*,
- Rechtsstaatliches Verfahren,
- es ist unabhängig.

2. Definitionen der verwendeten Terminologie



alamy stock photo

EU-Gleichstellungsrecht: Rechtsquellen, mit denen sich der nationale Richter befassen muss



Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, EU-Grundrechtecharta (GRCh), allgemeine Grundsätze und Rechtsprechung des EuGH:

- Der Gleichbehandlungsgrundsatz und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung werden häufig miteinander in Verbindung gebracht und gemeinsam behandelt, obwohl sie nicht dieselbe Funktion haben. Der Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 20 GRCh) ist ein allgemeiner Grundsatz des EU-Rechts, während der Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRCh) eine seiner Ausprägungen ist.
- Der allgemeine EU-Gleichbehandlungsgrundsatz entspricht dem in vielen Verfassungen der Mitgliedstaaten, die ebenfalls die beiden unterschiedlichen Aspekte der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung enthalten.
- Der Gleichbehandlungsgrundsatz hat nach Ansicht des EuGH unmittelbare horizontale Wirkung und einen genauen Inhalt, der seine Durchsetzbarkeit bestimmt.
- Der EuGH neigt dazu, sich auf Richtlinien zu konzentrieren, wenn es Sekundärrecht gibt, wird auf die allgemeinen Grundsätze und die GRCh, wenn überhaupt, nur hingewiesen.



Definitionen der verwendeten Terminologie:



Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.07.2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29.06.2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft.

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.07.2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen

EU-Gleichbehandlungsrichtlinien

Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/207/EG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen.

Richtlinie 2004/113/EG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.



7

Bzgl. der Gleichbehandlungsrechte in der GRCh können Sie auch die Materialien der EU-Agentur für Grundrechte (FRA), das Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht und natürlich die E-Learning-Kurse der ERA zum Thema Gleichbehandlungsrecht lesen und als Hilfe nutzen:



FRA-Charta-Ressourcen und Charterpedia

<https://fra.europa.eu/en/eu-charter/fra-charter-resources>
https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra_charter_publications_material_and_tools.pdf



E-Leitfaden der FRA-Charta - maßgeschneidertes Lernen für Richter (kostenlose Registrierung)

<https://e-learning.fra.europa.eu/local/customlogin/>



Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht

<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/494aec98-2803-11e8-ac73-01aa75ed71a1/language-en>



ERA-E-Learning-Kurse zum Gleichstellungsrecht (kostenloser Zugang)



ACHTUNG! Siehe auch die Hinweise auf Ihrem Programm auf weitere ERA-Materialien!



8

Siehe auch Empfehlungen für nationale Gerichte bzgl. der Einleitung von Vorabentscheidungsverfahren:

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=OJ:JOC_2019_380_R_0001



9

3. Fallstudie: Rechtssache 5-19-29=C-795/19, XX gegen Tartu Vangla. Sachverhalt.



- Der Kläger des Ausgangsverfahrens war seit Dezember 2002 fast fünfzehn Jahre lang als Vollzugsbeamter in der Justizvollzugsanstalt Tartu (Estland) beschäftigt. Zu seinen dienstlichen Pflichten gehörte es u. a., mittels eines Überwachungssystems elektronisch überwachte Personen zu beaufsichtigen, Informationen über diese Personen weiterzugeben, Überwachungs- und Signalanlagen zu kontrollieren, insbesondere bei Alarmen zu reagieren und Informationen weiterzugeben sowie Verstöße gegen die Hausordnung festzustellen.
- Er wurde nie im Hinblick auf die Erfüllung seiner beruflichen Pflichten kritisiert.
- Aus einem ärztlichen Attest vom 4.4.2017 ging hervor, dass das Hörvermögen des Klägers auf einem Ohr beeinträchtigt war, sodass er das in der Verordnung Nr. 12 der estnischen Regierung über die gesundheitlichen Anforderungen und die ärztliche Untersuchung für Strafvollzugsbeamte vorgeschriebene Niveau nicht erreichte. Diese Beeinträchtigung sei angeboren.



10

Fallstudie: Fall 5-19-29, XX v. Tartu Vangla. Sachverhalt (Fortsetzung).



- Mit Entscheidung vom 28.06.2017 wurde der Kläger vom Gefängnisdirektor von Tartu u. a. *unter Berufung* auf Art. 5 der Verordnung Nr. 12 entlassen, weil sein Hörvermögen nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprach.
- Der Kläger hielt die Verordnung Nr. 12 für verfassungswidrig, im Widerspruch zum Gleichbehandlungsrecht, seine Entlassung für rechtswidrig und verlangte Schadensersatz.
- Am 14.12.2017 wies das Verwaltungsgericht Tartu die Klage des Klägers gegen seine Entlassung ab und stellte insbesondere fest, dass das in der Verordnung Nr. 12 vorgesehene Hörvermögen eine notwendige und gerechtfertigte Maßnahme darstelle, um sicherzustellen, dass diensthabende Strafvollzugsbedienstete in der Lage seien, alle ihre Aufgaben wahrzunehmen.



11

Fallstudie: Fall 5-19-29, XX v. Tartu Vangla. Sachverhalt (Fortsetzung).



- Am 11.04.2019 gab das Berufungsgericht Tartu jedoch der Berufung des Klägers statt, hob das frühere Urteil auf, erklärte die Entscheidung, ihn zu entlassen, für rechtswidrig und verurteilte das Gefängnis Tartu, ihm Schadensersatz in Höhe von 60 Monatsgehältern zu zahlen.
- Nach Ansicht des Gerichts verstieß die Kündigung gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und den in der Verfassung verankerten Grundsatz des Vertrauensschutzes.
- Daher wandte das Berufungsgericht Tartu die Verordnung Nr. 12 (deren Anhang als verfassungswidrig angesehen wurde) nicht auf den Fall an und legte den Fall zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit dem Senat für Verfassungsmäßigkeit des Staatsgerichtshofs Estlands vor.
- Es gab also Meinungsverschiedenheiten zwischen den nationalen Gerichten der ersten und zweiten Instanz!



12

Fallstudie: Fall 5-19-29, XX v. Tartu Vangla. Sachverhalt (Fortsetzung).



- Nach dem Justizministerium und dem Gefängnis von Tartu ist es Strafvollzugsbeamten nicht verboten, bei der Ausübung ihres Dienstes ein Hörgerät zu tragen, aber ihr Gehör muss ohne ein solches Gerät, d. h. ohne Korrektur, getestet werden. Das natürliche Hörvermögen eines Justizvollzugsbeamten sollte daher auch ohne medizinische Hilfsmittel ausreichen, um seine Sicherheit und die seiner Kollegen zu gewährleisten und die Kommunikation unter allen Umständen sicherzustellen.



13

Fallstudie: Fall 5-19-29, XX v. Tartu Vangla. Sachverhalt (Fortsetzung).



Standpunkte der estnischen Behörden

Justizminister:
Die Verordnung Nr. 12 ist durch die Notwendigkeit, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, gerechtfertigt und verhältnismäßig.

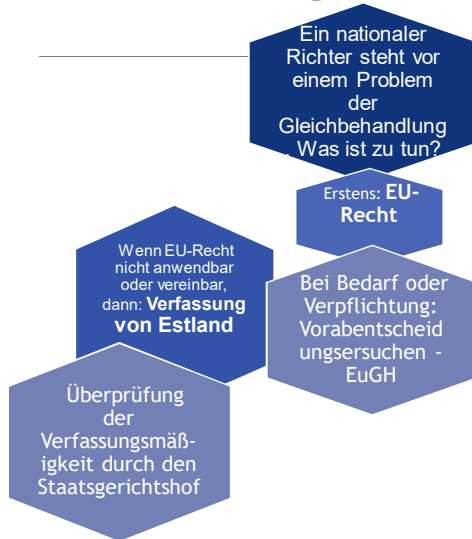
Minister für Gesundheit und Arbeit:
Die Verordnung Nr. 12 ist nicht verhältnismäßig.

Justizkanzler:
Die Verordnung Nr. 12 ist nicht verhältnismäßig.



14

Wichtig! Reihenfolge der Prüfung:



- Stellungnahme des estnischen Staatsgerichtshofs:

Nach der nationalen Verfahrensordnung ist er im Rahmen **einer Verfassungsmäßigkeitskontrolle** nicht befugt, die Vereinbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften mit dem EU-Recht unmittelbar zu prüfen. Vielmehr hätte das Berufungsgericht Tartu, das in dieser Hinsicht zuständig war, wahrscheinlich eine solche Prüfung vornehmen müssen. Der Staatsgerichtshof kann jedoch selbst dem EuGH eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen.

Steht also das EU-Recht einer Regelung wie der in Rede stehenden entgegen, so ist die nationale Regelung unangewendet zu lassen, ohne dass der Staatsgerichtshof den Antrag auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit prüfen muss. Dieser würde dann für unzulässig erklärt.

Ergibt sich hingegen, dass das EU-Recht einer solchen Regelung nicht entgegensteht, kann der Staatsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Regelung überprüfen.



15



RIIGIKOHUS
SUPREME COURT OF ESTONIA

Vorabentscheidungsersuchen des Staatsgerichtshofs von Estland vom 24.10.2019 auf Grundlage von Artikel 267 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 AEUV, Tenor seines Vorlagebeschlusses:

Ist Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG (...) dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die vorsehen, dass ein Hördefizit unterhalb der vorgeschriebenen Norm einen absoluten Hinderungsgrund für die Tätigkeit als Strafvollzugsbeamter darstellt, und die Verwendung von korrigierenden Hilfsmitteln zur Beurteilung der Erfüllung der Anforderungen an das Hörvermögen nicht gestatten?

16

Vorlage des Senats für Verfassungsmäßigkeit des Staatsgerichtshofs von Estland, 24.10.2019



RIIGIKOHUS
SUPREME COURT OF ESTONIA



Anmerkung:

- ✓ Es ist das erste Mal, dass der Senat für Verfassungsmäßigkeit des estnischen Staatsgerichtshofs ein Vorabentscheidungsersuchen gestellt hat. Immer mehr Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten legen Ersuchen vor.
- ✓ Der Staatsgerichtshof hat dies *von Amts wegen* getan.
- ✓ Der Justizkanzler hatte die Frage eines möglichen Widerspruchs zum EU-Recht aufgeworfen.
- ✓ Der Staatsgerichtshof stellte fest, dass keine *acte clair* oder *acte éclairé* Situation* gegeben war.
- ✓ ACHTUNG! Der Staatsgerichtshof hat auch geprüft, ob ein Vorabentscheidungsersuchen eines anderen Gerichts zu dieser Frage anhängig ist, hat aber keines gefunden (wäre dies der Fall gewesen, hätte er das Verfahren nur ausgesetzt?).
- ✓ Der Staatsgerichtshof holte die Meinung der Parteien und der Streithelfer des Verfahrens ein, von denen sich mit Ausnahme des Justizkanzlers alle für die Vorlage aussprachen. Der Minister für Gesundheit und Arbeit stellte jedoch fest, dass die Verweisung nicht im Interesse des Klägers sein könne, da sie das Verfahren, das bereits mehr als zwei Jahre gedauert habe, verlängern würde (in der Tat ist der Fall nun seit mehr als vier Jahren anhängig, davon etwa die Hälfte beim EuGH).
- ✓ Der Staatsgerichtshof bot dem EuGH keine Lösung an, verwies jedoch auf die EuGH-Rechtsprechung.

*Kurz gesagt bedeutet dies, dass die nationalen Gerichte, "gegen deren Entscheidungen kein Rechtsbehelf nach nationalem Recht eingelegt werden kann", nicht verpflichtet sind, dem EuGH eine Vorabentscheidungsfrage zur Auslegung des EU-Rechts vorzulegen, wenn die Antwort auf die Frage völlig eindeutig ist und keinen vernünftigen Zweifel zulässt (*acte clair*) oder es bereits eine gefestigte Rechtsprechung zu diesem Punkt gibt (*acte éclairé*)

17

Vorabentscheidungsverfahren in der Rechtssache C-795/19, XX gegen Tartu Vangla Verfahrensrechtliche Fragen.



- Der Staatsgerichtshof setzte das Verfahren aus;
- Die Vorlage ging am 29.10.2019 beim EuGH ein und wurde zur Rechtssache C-795/19.
- Stellungnahme von GA SAUGMANDSGAARD ØE, 25.11.2020.
- Schriftliches Verfahren, Zweite Kammer des EuGH 5 Richter, Erklärungen von:
 - Anwalt des Klägers;
 - Estnischer Justizkanzler;
 - Regierung der Republik Griechenland;
 - Europäische Kommission.

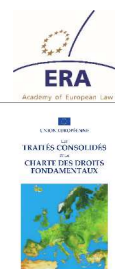


18

Wesentliche Fragen in der Rechtssache C-795/19, XX v. Tartu Vangla: Rechtlicher Rahmen.

EU-Recht

- Artikel 2 EUV (nur Staatsgerichtshof).
- Art. 21 Abs. 1 GRCh (Staatsgerichtshof und GA. Achtung! Der EuGH hat sich nicht auf die GRCh bezogen!), Art. 26 GRCh (GA).
- Erwägungsgründe 16, 17, 18, 20, 21 und 23 der Richtlinie 2000/78.
- Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 der Richtlinie 2000/78.



19

Wesentliche Fragen in der Rechtssache C-795/19, XX v. Tartu Vangla: Rechtlicher Rahmen (Fortsetzung).

Estnisches Recht

- Artikel 12 Absatz 1 (Gleichbehandlungsklausel) und Artikel 11 zweiter Satz (Vertrauensschutz) der estnischen Verfassung (Artikel 11 nur in estnischen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Tartu und dem Berufungsgericht Tartu), der Justizkanzler berief sich auch auf Artikel 29 der Verfassung (Berufsfreiheit).
- Paragraph 146 des Vangistusseadus (Strafvollzugsgesetz- ärztliche Untersuchung von Strafvollzugsbeamten).
- Die Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung Nr. 12 der Regierung der Republik Estland "bezüglich Anforderungen an die Gesundheit der Strafvollzugsbeamten und Verfahren der Gesundheitsprüfung sowie Anforderungen an Inhalt und Form des Gesundheitszeugnisses" vom 22. Januar 2013, die auf Grundlage von § 146 Absatz 4 des Strafvollzugsgesetzes erlassen wurde und am 26. Januar 2013 in Kraft trat.
- Anhang 1 dieser Verordnung enthält eine Liste von Gesundheitsproblemen, die Strafvollzugsbedienstete an der Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten hindern. Zu diesen "medizinischen Hinderungsgründen" gehört auch das "Hördefizit unterhalb der vorgeschriebenen Norm", das als "absoluter Hinderungsgrund" eingestuft wird.



20

Wesentliche Fragen in der Rechtssache C-795/19, XX v. Tartu Vangla: Rechtlicher Rahmen (Fortsetzung).



Internationales Recht

- Das Recht, nicht aufgrund einer Behinderung benachteiligt zu werden, ist ein Grundrecht, das auch im **Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** verankert ist, dem die Europäische Union beigetreten ist (sowohl der GA als auch der EuGH haben sich auf das Übereinkommen bezogen).
- Nach der EuGH-Rechtsprechung sollte die Richtlinie 2000/78/EG, wenn möglich, im Lichte dieses Übereinkommens ausgelegt werden.



21

Artikel 2 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

BEGRIFF DER DISKRIMINIERUNG".

'1. IM SINNE DIESER RICHTLINIE BEDEUTET „GLEICHBEHANDLUNGS-GRUNDSATZ“, DASS ES KEINE UNMITTELBARE ODER MITTELBARE DISKRIMINIERUNG WEGEN EINES DER IN ARTIKEL 1 GENANNTEN GRÜNDE GEBEN DARF.

2. IM SINNE DES ABSATZES 1

A) LIEGT EINE UNMITTELBARE DISKRIMINIERUNG VOR, WENN EINE PERSON WEGEN EINES DER IN ARTIKEL 1 GENANNTEN GRÜNDE IN EINER VERGLEICHBAREN SITUATION EINE WENIGER GÜNSTIGE BEHANDLUNG ERFÄHRT, ALS EINE ANDERE PERSON ERFÄHRT, ERFAHREN HAT ODER ERFAHREN WÜRDÉ;

5. DIESE RICHTLINIE BERÜHRT NICHT DIE IM EINZELSTAATLICHEN RECHT VORGESEHENEN MAßNAHMEN, DIE IN EINER DEMOKRATISCHEN GESELLSCHAFT FÜR DIE GEWÄHRLEISTUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT, DIE VERTEIDIGUNG DER ORDNUNG UND DIE VERHÜTUNG VON STRAFTATEN, ZUM SCHUTZ DER GESUNDHEIT UND ZUM SCHUTZ DER RECHTE UND FREIHEITEN ANDERER NOTWENDIG SIND.



22

Artikel 4 (1) und 5 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

ARTIKEL 4 – BERUFLICHE ANFORDERUNGEN

(1) UNGEACHTET DES ARTIKELS 2 ABSÄTZE 1 UND 2 KÖNNEN DIE MITGLIEDSTAATEN VORSEHEN, DASS EINE UNGLEICHBEHANDLUNG WEGEN EINES MERKMALS, DAS IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM DER IN ARTIKEL 1 GENANNTE DISKRIMINIERUNGSGRÜNDE STEHT, KEINEDISKRIMINIERUNG DARSTELLT, WENN DAS BETREFFENDE MERKMAL AUFGRUND DER ART EINER BESTIMMTEN BERUFLICHEN TÄTIGKEIT ODER DER BEDINGUNGEN IHRER AUSÜBUNG EINE WESENTLICHE UND ENTSCHEIDENDE BERUFLICHE ANFORDERUNG DARSTELLT, SOFERN ES SICH UM EINEN RECHTMÄßIGEN ZWECK UND EINE ANGEMESSENE ANFORDERUNG HANDELT.

ARTIKEL 5 – ANGEMESSENE VORKEHRUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

UM DIE ANWENDUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSGRUNDSATZES AUF MENSCHEN MIT BEHINDERUNG ZU GEWÄHRLEISTEN, SIND ANGEMESSENE VORKEHRUNGEN ZU TREFFEN. DAS BEDEUTET, DASS DER ARBEITGEBER DIE GEEIGNETEN UND IM KONKRETEN FALL ERFORDERLICHEN MAßNAHMEN ERGREIFT, UM DEN MENSCHEN MIT BEHINDERUNG DEN ZUGANG ZUR BESCHÄFTIGUNG, DIE AUSÜBUNG EINES BERUFES, DEN BERUFLICHEN AUFSTIEG UND DIE TEILNAHME AN AUS- UND WEITERBILDUNGSMAßNAHMEN ZU ERMÖGLICHEN, ES SEI DENN, DIESE MAßNAHMEN WÜRDEN DEN ARBEITGEBER UNVERHÄLTNIßMÄßIG BELASTEN. DIESE BELASTUNG IST NICHT UNVERHÄLTNIßMÄßIG, WENN SIE DURCH GELTENDE MAßNAHMEN IM RAHMEN DER BEHINDERTENPOLITIK DES MITGLIEDSTAATES AUSREICHEND KOMPENSIERT WIRD.



23

Rechtsfrage in der Rechtssache C-795/19, XX gegen Tartu Vanpla



Der EuGH hatte insbesondere die Verhältnismäßigkeit einer nationalen Regelung zu prüfen, die im Bereich des Strafvollzugs die Weiterbeschäftigung eines hörbehinderten Arbeitnehmers verbietet. Er analysierte die Anwendbarkeit und den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/78/EG und:

*Das Vorliegen einer
Ungleichbehandlung
wegen einer
Behinderung*

*Die Rechtfertigung
einer
unterschiedlichen
Behandlung wegen
einer Behinderung*

*Die
Verhältnismäßigkeit
einer Maßnahme wie
derjenigen des
Gefängnisses von
Tartu*



24

Gleichbehandlung. Vorliegen einer unterschiedlichen Behandlung: Vergleichsgruppen



Hinweis: Unser Kläger ist eine Person, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 12 eingestellt wurde - er konnte das Arbeitsverhältnis nicht aufrechterhalten - Richtlinie 2000/78/EG ist auch auf Entlassungen anwendbar ...

- Personen, die die Mindestanforderungen der Verordnung Nr. 12 erfüllen, und solche, die dies nicht tun (unmittelbare Diskriminierung; GA, EuGH).

- Personen mit Hörbehinderungen und Personen mit Sehbehinderungen (Berufungsgericht Tartu).

- Personen in vergleichbarer Situation (Staatsgerichtshof).



25

Vorliegen einer Rechtfertigung



- Alle Ausnahmen von den Regeln in Diskriminierungsfällen müssen **sehr eng** ausgelegt werden! (siehe auch *Salasberria Soronda*, C-258/15, 15.11.2016).
- Die Norm, die das Niveau des Hörvermögens festlegt, enthält eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/78/EG (siehe auch *Wolf*, C-229/08, 12.01.2010 und *Vital Pérez*, C-416/13, 13.11.2014).
- Es handelt sich nicht selbst um einen geschützten Grund, sondern um eine Eigenschaft, die mit einem der geschützten Gründe - Behinderung - zusammenhängt, auf dem die Ungleichbehandlung beruht ...
- Sowohl der GA als auch der EuGH stellten fest, dass Anhang 1 der Verordnung Nr. 12 ein rechtmäßiges Ziel verfolgte (öffentliche Ordnung und Sicherheit) und dass die unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt war, um die Funktionsfähigkeit des Strafvollzugsdiensts zu gewährleisten, aber ...
- Die Verordnung Nr. 12 scheint eine Anforderung festgelegt zu haben, die nicht verhältnismäßig ist! (Dies ist jedoch von dem nationalen Gericht zu prüfen, das die Verweisung vorgenommen hat).



26

Verhältnismäßigkeit: allgemeine Grundsätze



- Rn. 54, Schlussantrag des GA: "Zwar versucht die Richtlinie 2000/78, die Eingliederung von behinderten Menschen in das Berufsleben zu fördern, doch erkennt sie gleichzeitig an, wie wichtig es ist, dass das ordnungsgemäße Funktionieren der betreffenden Sektoren nicht beeinträchtigt wird. Das Bemühen, zwischen diesen beiden Erfordernissen ein Gleichgewicht herzustellen, zeigt sich in den Erwägungsgründen dieser Richtlinie."
- Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2000/78 spricht von Haftanstalten; Erwägungsgründe 16, 17 und 20 über die Bedeutung von Maßnahmen, um die Bedürfnisse behinderter Menschen am Arbeitsplatz zu berücksichtigen (der Arbeitgeber muss **angemessene Vorkehrungen** treffen, siehe *Chacón Navas*, C-13/05, 11.07.2006, es sei denn, es handelt sich um eine unverhältnismäßige Belastung)
- Der Begriff "angemessene Vorkehrungen" muss **in einem weiten Sinne** interpretiert werden.



27

Verhältnismäßigkeit: Einzelheiten



- Erfordernis der "allseitigen Verwendbarkeit" (Interoperabilität): Argumente des Justizministeriums: Strafvollzugsbeamte müssen in der Lage sein, Polizeibeamten z. B. bei Unruhen Hilfe zu leisten, das Hörgerät kann kaputt gehen ...
- *Sirdar*, C-273/97, 26.10.1999 (keine weiblichen Köche im britischen Elite-Marinekorps erlaubt, weil sie nicht in einer Kommandoeinheit kämpfen könnten) gegen *Kommission/Frankreich*, 318/88, 30.06.1988 (unterschiedliche Quoten für Männer und Frauen im Polizeidienst) Rechtsprechung...
- Reicht es nicht aus, einfach nur anzugeben, dass eine Interoperabilität erforderlich ist, oder muss diese auch hergestellt werden? Beinhaltet die Arbeit den Kontakt mit gefährlichen Gefangenen?
- Anforderungen einer hohen körperlichen Leistungsfähigkeit: Gibt es Stellen, für die ein geringeres Maß an körperlicher Leistungsfähigkeit ausreichend wäre?
- Berücksichtigung der Behinderung: spezifische, individuelle Prüfung, die den Bedürfnissen im Einzelfall Rechnung trägt ... dies sollte auf nationaler Ebene geprüft werden.
- Eine automatische Entlassung allein aufgrund einer Behinderung verstößt gegen die Richtlinie 2002/78.
- Hörgerät vs. Kontaktlinsen oder Brille?
- Kleine Hörgeräte möglich ...
- Wie und wo wird die Überwachung der Gefangenen durchgeführt?

Achtung! Zusätzlich zu dem, worauf der Staatsgerichtshof Bezug nahm, hat der EuGH auch Artikel 5 der Richtlinie 2000/78 analysiert!

Mit anderen Worten: Man muss in jedem Einzelfall die Alternativen prüfen, wie man das Arbeitsverhältnis fortsetzen könnte, anstatt es automatisch zu beenden!



28

Was hat der EuGH entschieden?

Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der es allein deshalb absolut unmöglich ist, einen Strafvollzugsbeamten weiter auf seiner Stelle zu beschäftigen, weil sein Hörvermögen unter der festgelegten Norm liegt, ohne dass der Arbeitgeber prüft, ob diese Person - gegebenenfalls nachdem angemessene Vorkehrungen im Sinne dieses Art. 5, z. B. durch die Zuweisung zu einem bestimmten Dienst oder durch die Erlaubnis zum Tragen eines Hörgeräts getroffen worden sind - in der Lage ist, die sich aus ihrem Arbeitsverhältnis ergebenden Aufgaben zu erfüllen.



4. Schlussfolgerung: Gelernte Lektionen: Was ist die Rolle eines nationalen Richters?



Es ist ein gutes Beispiel, weil der Fall jetzt wieder beim Senat für Verfassungsmäßigkeit des Staatsgerichtshofs liegt, aber tatsächlich spricht viel dafür, dass die Art der Prüfung über den möglichen Konflikt des nationalen Rechts mit dem EU-Recht schon in früheren Instanzen hätte erfolgen müssen.

Dennoch ist es zu begrüßen, dass der Staatsgerichtshof aus Gründen der Prozessökonomie ein Vorabentscheidungsersuchen gestellt hat.

Auf nationaler Ebene stellte sich auch die Frage des **Vertrauensschutzes**: Die strengeren Anforderungen an die Hörfähigkeit waren noch nicht in Kraft, als der Kläger von der Justizvollzugsanstalt eingestellt wurde, und er rechnete mit der Möglichkeit, dass er auch in den Vorruhestand gehen könnte (er hatte angeblich nur noch zwei Jahre vor sich, als er entlassen wurde). Der Vertrauensschutz scheint über den Anwendungsbereich des EU-Rechts hinauszugehen und könnte stattdessen Fragen im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aufwerfen. Ist es jedoch überhaupt notwendig, die Frage des Vertrauensschutzes zu prüfen? ...



Was sollte der estnische Staatsgerichtshof Ihrer Meinung nach jetzt tun? 😊



31

Zweifache Verpflichtung eines nationalen Richters:

1. das nationale Recht so weit wie möglich in Übereinstimmung mit dem EU-Recht auszulegen und,
2. Wenn dies nicht möglich ist, ist das nationale Gesetz, das mit dem EU-Recht unvereinbar ist, unangewendet zu lassen.

Siehe auch EuGH in *Kücükdeveci*, C-555/07, 19.01.2010

Siehe auch: In einem Urteil (111/2017) zu einer Frage der Verfassungsmäßigkeit, die durch eine geschlechtsspezifische Diskriminierung aufgeworfen wurde (es würde von einer Benachteiligung weiblicher Beamter gegenüber männlichen Beamten in Bezug auf das Renteneintrittsalter ausgegangen), hat das italienische Verfassungsgericht das Verhältnis zwischen Vorabentscheidung und Prüfung der Verfassungsmäßigkeit klargestellt: wegen der Verpflichtung zur Nichtanwendung einer nationalen Rechtsvorschrift, die gegen das EU-Recht verstößt, ist die Prüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit überflüssig.

https://www.cortecostituzionale.it/documenti/download/doc/recent_judgments/S_111_2017.pdf

Schlussfolgerung: Lektionen gelernt: Welche Rolle spielt ein nationaler Richter? (Fortsetzung). Einige allgemeine und spezifische Fragen zum Brainstormen!

- Sind Vorabentscheidungen auch für andere nationale Gerichtsbarkeiten verbindlich?
- Sollte der nationale Richter den Anhang der Verordnung Nr. 12 bzw. die Verordnung selbst unangewendet lassen und unmittelbar das Gleichbehandlungsgesetz anwenden, das die Richtlinie in nationales Recht umsetzt, oder sollte er die Richtlinie unmittelbar anwenden oder versuchen, die Verordnung Nr. 12 richtlinienkonform auszulegen?
- Kann der Senat für Verfassungsmäßigkeit des Staatsgerichtshofs dies selbst tun?
- Gibt es einen ausreichenden Ermessensspielraum für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie?
- Sollte der Staatsgerichtshofs in diesem Fall die nationalen Maßnahmen im Lichte des von der EU garantierten Grundrechtsschutzniveaus prüfen (siehe z. B. Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 6.11.2019 1 BvR276/17 zum Recht auf Vergessenwerden II und das Urteil des estnischen Staatsgerichtshofs vom 21.04.2021 in 5-20-10/13)?
- Was geschieht, wenn das nationale Gesetz zwar mit dem EU-Recht übereinstimmt, aber gegen die Verfassung verstößt?
- Was geschieht mit dem nationalen Gesetz, das im Widerspruch zum EU-Recht steht und einfach nicht angewandt wird, wenn es für nichtig erklärt wird?



Tänan tähelepanu eest! Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Rolle des nationalen Richters besteht darin, das EU-Gleichstellungsrecht anzuwenden, sofern es anwendbar ist, und auch in der Lage zu sein, zwischen Verfassungswidrigkeit und Konflikt mit dem EU-Recht zu unterscheiden

Der nationale Richter spielt eine wichtige Rolle im Dialog mit dem EuGH ...



**UP
GRADE**
YOUR LEGAL
EXPERTISE